

Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SächsVwKG unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung bestimmten Stundensätze

____. SächsKVZ Tarifstelle: _____ laufende Nummer: _____
 Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	bei Rahmengebühren	
		Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)			
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)			
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)			
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)			

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	bei Rahmengebühren	
			Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	92,39 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	67,36 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	55,75 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	44,61 EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsaufwand insgesamt:		EUR	EUR	EUR

Begründung einer eventuell notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot:

2. Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Beteiligten

2.1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln: _____

2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:

Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SächsVwKG, wenn der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b der VwV Kostenfestlegung festgelegte Stundensatz für den sächlichen Verwaltungsaufwand nicht verwendet werden kann

____. SächsKVZ Tarifstelle: _____ laufende Nummer: _____
 Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

1.1. Berechnung der Personalkosten*

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gem. Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Personalkosten durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
				mindestens benötigte Zeit x Stundensatz	höchstens benötigte Zeit x Stundensatz
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	84,52 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	59,49 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	47,88 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	36,74 EUR		EUR	EUR	EUR
Arbeitsstunden:					
Personalkosten insgesamt:			EUR	EUR	EUR

1.2 Berechnung der Sachkosten

1.2.1 Raumkosten

Stundensatz	1,29 EUR	durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
Raumkosten insgesamt (1,29 EUR x Arbeitsstunden):		EUR	mindestens	höchstens
		EUR	EUR	EUR

1.2.2 Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand

individuelle Ermittlung sonstiger Sachkosten

- nicht arbeitsstundenabhängige sonstige Sachkosten

Bezeichnung	durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
		mindestens	höchstens
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
insgesamt:	EUR	EUR	EUR

- kalkulatorische Kosten

Wirtschaftsgut	Anschaffungswert in EUR	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung pro Stunde** x Arbeitsstunden	bei Rahmengebühren	
				mindestens	höchstens
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR

Wirtschaftsgut	Anschaffungswert in EUR	kalk. Zinssatz in %	kalkulatorische Zinsen pro Stunde** x Arbeitsstunden	bei Rahmengebühren	
				mindestens	höchstens
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
kalkulatorische Kosten insgesamt:			EUR	EUR	EUR

1.3 Berechnung des Verwaltungsaufwandes

mit der öffentlich-rechtlichen Leistung verbundener Verwaltungsaufwand:

durchschnittlicher	geringster	höchster
EUR	EUR	EUR

1.4 Begründung einer eventuell notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot:

2. Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Beteiligten

2.1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln:

2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:

* In den Personalkostensätzen sind die Tätigkeiten der Hilfskräfte enthalten.

** Es ist von 1.624 Arbeitsstunden pro Jahr auszugehen (vergleiche Anlage 2c Nr. 7 der VwV Kostenfestlegung).

Anlage 1c

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 4)

Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens, bei der bzw. dem bei der Gebührenbemessung bundes- oder europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind, unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung bestimmten Stundensätze

____. SächsKVZ Tarifstelle: _____ laufende Nummer: _____
 Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

Rechtsgrundlage, in der die Gebührenbemessungskriterien normiert sind: _____

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	bei Rahmengebühren		
	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)			
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)			
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)			
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)			

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	bei Rahmengebühren		
		Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	92,39 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	67,36 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	55,75 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	44,61 EUR	EUR	EUR	EUR

Verwaltungsaufwand insgesamt: _____ EUR _____ EUR _____ EUR

Anmerkungen:

2. weitere bei der Kalkulation zu berücksichtigende Gebührenbemessungskriterien

2.1 Kriterien: _____

2.2 Darlegung der Form der Einbeziehung dieser Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr:

Anlage 2a

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3)

Laufbahngruppe/ Einstiegsebene (LG/E)	durchschnittliche jährliche Dienstbezüge in EUR	Personalkosten					Sachkosten		Stundensatz für den Verwaltungs- aufwand in EUR		
		Versorgungs- zuschlag in EUR	Zuschläge			Summe der Spalte 2 bis 7 in EUR	Personal- kostensatz je Arbeitsstunde in EUR	Raumkosten- satz je Arbeitsstunde in EUR		Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungs- aufwand je Arbeitsstunde in EUR	
			Beihilfen in EUR	sonstige Personal- nebenkosten (4,1 % aus Spalte 2) in EUR	Zuschlag für Hilfspersonal in EUR						sonstige Personal- gemeinkosten (15 % aus Spalte 2 bis 6) in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	35.554,97	12.924,23	1.950,00	1.457,75		7.783,04	59.670,00	36,74	1,29	6,58	44,61
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	44.221,78	16.074,62	1.950,00	1.813,09	3.561,73	10.143,18	77.764,41	47,88	1,29	6,58	55,75
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	55.563,97	20.658,68	1.950,00	2.278,12	3.561,73	12.601,88	96.614,38	59,49	1,29	6,58	67,36
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	79.057,23	31.543,83	1.950,00	3.241,35	3.561,73	17.903,12	137.257,26	84,52	1,29	6,58	92,39

**Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge der einzelnen Besoldungsgruppen
gegliedert nach Einstiegsebenen der Laufbahngruppen (LG/E)**

LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	
	in EUR
A 4	34.613,37
A 5	36.650,68
A 6	35.913,99

LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	
	in EUR
A 6	31.686,95
A 7	35.645,42
A 8	43.119,03
A 9	49.804,48

LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	
	in EUR
A 9	39.290,47
A 10	49.232,09
A 11	57.363,42
A 12	63.500,66
A 13	70.061,65

LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	
	in EUR
A 13	59.782,02
A 14	73.734,61
A 15	84.061,45
A 16	94.327,42

Anmerkungen zur Berechnung der Stundensätze entsprechend der Anlage 2a

1. Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2 der Anlage 2a)

Grundlage der Berechnung sind die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge je Besoldungsgruppe. Dadurch wird die tatsächliche Struktur in Bezug auf Berufserfahrung, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistung wiedergegeben. Datenbasis stellen die gezahlten Bezüge hochgerechnet für das Jahr 2020 dar.

2. Versorgungszuschlag (Spalte 3 der Anlage 2a)

Der Prozentsatz des Zuschlags für den Versorgungsaufwand entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Zuführungssätze gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

3. Zuschlag für Beihilfe (Spalte 4 der Anlage 2a)

Der Betrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen für einen Beamten im Freistaat Sachsen. Bei der Berechnung der Beihilfeausgaben wurde von den für einen aktiven Beamten des Freistaates Sachsen durchschnittlich in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährten Beihilfen ausgegangen.

4. Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten (Spalte 5 der Anlage 2a)

Mit diesem Zuschlag sind alle sonstigen, nicht von dem Zuschlag für Beihilfe erfassten Personalnebenkosten abgedeckt. Sonstige Personalnebenkosten sind zum Beispiel Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten.

5. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6 der Anlage 2a)

Dem Zuschlag wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf fünfzehn Fachkräfte eine Hilfskraft (insbesondere Schreibdienst, Registratur, Datenerfassung, Kraftfahrer, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfen sowie den Personalnebenkosten eines Bediensteten nach der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt worden.

6. Sonstige Personalgemeinkosten (Spalte 7 der Anlage 2a)

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung, wie zum Beispiel für Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder der Kassenführung, sowie die Kosten der Leitung und Aufsicht. Die Kosten der Leitung und Aufsicht werden mit einem pauschalen Zuschlag von 5 Prozent und die der allgemeinen Verwaltung mit 10 Prozent berücksichtigt.

7. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden (Spalte 9 der Anlage 2a)

Es wurde die Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden eines Beamten des Freistaates Sachsen wie folgt ermittelt:

jährliche Kalendertage	365
bereinigt um	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage, arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Werktage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Betttag)	5
Feiertage, die nur teilweise auf Werktage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 6	6
Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub	47
durchschnittliche Arbeitstage	203

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1.624.

8. Raumkostensatz (Spalte 10 der Anlage 2a)

Es wird der durchschnittliche Nutzungswert der Diensträume zugrunde gelegt. Der monatliche Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden wird auf 11,63 EUR/m² festgelegt. Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m² festgelegt. Der Raumkostensatz bezieht sich auf ein Jahr bei einer durchschnittlichen Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden.

Der Nutzungswert orientiert sich an den Mietkosten für Büroräume. Es handelt sich um einen Durchschnittswert der Mieten, die in den einzelnen Landesteilen, in Orten verschiedener Größe sowie für Alt- und Neubauten bezahlt werden.

Bei der Festlegung der Quadratmeterzahl wurde von der Bürofläche (einschließlich Sitzungszimmer, Bibliotheksräume und so weiter) ausgegangen. Nicht einbezogen wurden Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Waschräume, Keller und dergleichen.

Ein Bewirtschaftungskostenpauschalbetrag ist in dem Nutzungswert bereits berücksichtigt.

9. Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand (Spalte 11 Anlage 2a)

In dieser Pauschale sind beispielsweise die Kosten für Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Bücher, sonstige Materialkosten, Porti, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und dergleichen sowie Kosten für Gutachten enthalten. Die Aufwendungen für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen wurden ebenfalls einbezogen. Die Kostenpauschale bezieht sich auf eine durchschnittliche Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden pro Jahr. Bei ihrer Berechnung wird davon ausgegangen, dass nur 95 Prozent der Planstellen besetzt sind.

**Mit den einzelnen Einstiegsebenen der Laufbahngruppen
vergleichbare Entgeltgruppen**

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E)	mit der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahngruppe vergleichbare Entgeltgruppen
1.1 (ehem. einfacher Dienst)	Entgeltgruppen 1 bis 4
1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	Entgeltgruppen 5 bis 8
2.1 (ehem. gehobener Dienst)	Entgeltgruppen 9 bis 12
2.2 (ehem. höherer Dienst)	Entgeltgruppen 13 bis 15